

An das
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
per Fax an 09721 55 78 360

Eingangsstempel der Behörde

Antrag auf Erteilung einer Einzel- Dauer-

zutreffendes ankreuzen

Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO)

- vom Sonn-und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO
- von der Ferientreiseverordnung (Hauptreisezeit nach § 1 Abs. 1 FerientreiseV)
- vom Verbot des § 30 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Transporten an Wochenfeiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Antragsteller: Vor-/Zuname, Anschrift	Tel.-Nr.	Fax
--	-----------------	------------

Fahrzeughalter: Vor-/Zuname, Firmenname

.....

Anschrift / Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung:

*) nicht zutreffendes streichen	amtliches Kennzeichen	weitere Kennzeichen	tat. Gesamtgewicht in kg
LKW / SZM *) (max. nur 1 Zugfahrzeug möglich)			
Anhänger / Auflieger *) (wahlweiser Einsatz möglich)			

zur Beförderung von kg
(Art des Gutes) (Gewicht)

von
(Abgangsort)

nach
(Empfangsort)

über
(Wegstrecke / Streckenverlauf)

für die Zeit

von bis

am

Anlagen:

- Fracht- und Begleitpapiere
 - Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung (falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt)
 - Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen (für grenzüberschreitenden Verkehr)
 - Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
 - Begründung der Dringlichkeit des Transportes (ggf. gesondertes Beiblatt)
-
-

Nur für Dauerausnahmegenehmigungen!

Der Antragsteller hat die Dringlichkeit der Beförderung (Erforderlichkeit eines regelmäßigen Transportes während der Verbotszeiten) durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (IHK) nachzuweisen oder sonst glaubhaft zu machen.

Für dringliche Güter ist ein entsprechender Nachweis nicht erforderlich.

Bei Ausnahmen vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung (FerienreiseV) muss der Antragsteller ein dringendes Bedürfnis am Transport im Verbotszeitraum (01.07.-31.08.) nachweisen und zusätzlich schlüssig begründen, weshalb der konkrete gesperrte Streckenabschnitt befahren werden soll und nicht das nachgeordnete Straßennetz, welches Transporte auch ohne Benutzung der gem. § 1 Abs. 2 FerienreiseV beschränkten Bundesautobahnen und Bundesstraßen ermöglicht, ausreichend ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

Hinweise:

Eine Einzelausnahmegenehmigung von § 30 Abs. 3 StVO i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StvO darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) In dringenden Fällen, z.B. zur Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungseinrichtungen; wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Genehmigung keinesfalls,
- b) für Güter, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind,
- c) für Güter, deren fristgerechte Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt und
- d) für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagenladungen abfertigen können.

Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt, werden, wenn außerdem die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht.

Feiertage im Sinne des § 30 Abs. 3 StVO sind:

Neujahr; Karfreitag; Ostermontag; Tag der Arbeit (1. Mai); Christi Himmelfahrt; Pfingstmontag; Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland; Tag der deutschen Einheit (3. Oktober); Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland; 1. und 2. Weihnachtstag